Gräubernstrasse 12
4410 Liestal
T: 061 552 20 00
veterinaerdienst@bl.ch
www.bl.ch/veterinaerwesen

BASEL LANDSCHAFT
VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION
AMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VETERINÄRWESEN

Meldung einer Geflügelhaltung / Fragebogen

Gemäss Art.18 der Tierseuchenverordnung haben die Kantone alle Tierhaltungen zu erfassen, in denen Hausgeflügel gehalten werden. Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

Geflügelhalter / Melder

Name, Vorname	
Adresse	
PLZ/Ort	
Handy	
Telefon	
E-Mail	

Standort der Geflügelhaltung

Adresse	
PLZ / Ort	☐ *Falls mit Adresse Melder/in identisch, bitte hier ankreuzen*

Aktuell habe ich keine Geflügelhaltung mehr: ☐ *falls zutreffend bitte hier ankreuzen; Fragebogen unterschreiben und an das ALV retournieren.*

Anzahl und Art des gehaltenen Geflügels (Hühner, Schwimm-, Laufvögel)

Geflügelart	Anzahl Tiere	Gehegezahl	Geflügelart	Anzahl Tiere	Gehegezahl
Legehennen			Mastpoulets		
Truthühner			Enten		
Fasanen			Gänse		
Pfauen			Schwäne		
Perlhühner			Strausse		
Wachteln					

Herkunft des Geflügels

☐ Privat	☐ Gewerbsmässig
☐ Händler	☐ Eierproduktion
☐ Züchter	☐ Hobby-/Rassegeflügel
☐ Import	☐ Fleischproduktion
☐ Eigenzucht	☐ Anderes

Haltungsart

☐ Volierenhaltung im Haus	☐ Sitzstangen auf verschiedenen Höhen
☐ Stallhaltung ohne Voliere	☐ Eingestreute Bodenfläche
☐ Stallhaltung mit Innenvoliere	☐ Schutz vor Raubtieren
☐ Stallhaltung mit Aussenvoliere	☐ Legenester

☐ Stallhaltung mit Weide	☐ Sand-/Staubbad
☐ Stallhaltung mit Weide und Teich	☐ Bademöglichkeit
☐ Anderes	

Spezielles zur Tierhaltung

☐ Bestandestierarzt
☐ Mitglied von Kleintiere Schweiz
☐ Es werden Tierhaltungskontrollen durch folgende Kontrollorganisation durchgeführt
☐ Abmessungen und Einrichtungen entsprechen der Tierschutzgesetzgebung
☐ Licht und Klima entsprechen der Tierschutzgesetzgebung
☐ Markierung der Tiere mittels
☐ Keine speziellen Massnahmen ausser der üblichen Pflegehandlungen
☐ Anderes

Tötung der Tiere

☐ Elektrizität*	☐ Schlag auf Kopf*	☐ Bolzenschuss*	☐ Gasmischung*
☐ Einschläferung (Tierarzt)			

*Sofortige Entblutung nach jeder Betäubung und bei jedem Tier gemäss Gesetzgebung obligatorisch

Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Formular

Ort Datum	Unterschrift

Informationen zur Geflügelhaltung finden Sie unter:
http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/05466/index.html?lang=de

Einsenden an:

Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Gräubernstrasse 12
4410 Liestal

oder per E-Mail an:

veterinaerdienst@bl.ch